

17. Wer haftet beim Versendungskauf für die Kosten von Versicherungen, die nach Auslieferung der Ware an den Spediteur von diesem oder von seinem Beauftragten am Ankunftsort ohne Wissen und Zutun des Verkäufers und des Käufers auf die Ware gelegt wurden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1920 i. S. L. (Bell.) w. B. (RI).
II 541/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat von der Klägerin am 25. September 1918 Kostümfstoffe (15 Ballen) zum Gesamtpreise von 76204,90 *M* zu sofortiger Lieferung gekauft. Am 27. des. Monats sandte die Klägerin dem Beklagten Rechnung und schrieb ihm, sie habe die 15 Ballen „heute“ der Spediturfirma R. in Erfurt als Sammelladung an die Berliner Adresse des Beklagten übergeben, wegen der Versicherung möge der Beklagte selbst sich mit der Firma R. in Verbindung setzen. Diese benachrichtigte mit Brief vom 28. September 1918 den Beklagten von dem Empfange der 15 Ballen und fragte an, ob er die Sendung auf dem Transporte versichern solle; wenn er innerhalb dreier Tage keine Nachricht vom Beklagten habe, nehme er an, daß Beklagter eine Versicherung nicht wünsche und lasse dann die Sendung auf dessen Gefahr reisen. Dieser Brief blieb unbeantwortet. Wegen der damals bestehenden Gütersperre konnte R. die Ware erst am 25. Oktober 1918 zum Versand bringen, wovon er den Beklagten am gleichen Tage benachrichtigte. Am 29. Oktober 1918 wurde dem Beklagten durch Vermittlung der Berliner Speditiionsfirma W., mit der R. sich in Verbindung gesetzt hatte, die Ware zugerollt. Er lehnte jedoch die Annahme ab, weil ihm vom Spediteur insgesamt 308 *M* an Versicherungsgebühren (77 *M* für örtliche Versicherung in E. und 231 *M* für Frachtversicherung) in Rechnung gestellt waren. Die 77 *M* waren dadurch erwachsen, daß R. die bei ihm bis zum 21. Oktober lagernde Ware gegen Raub und sonstige Beschädigung versichert hatte. Die 231 *M* waren vermutlich durch deren Versicherung für die Zufuhr in Berlin entstanden; eine „Transportversicherung“ hatte R., wie er dem Beklagten am 30. Oktober schrieb, nicht genommen.

Die auf Bezahlung von 76204,90 *M* gerichtete Klage wurde von beiden Vorbergerichten zugesprochen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Wie die Revision zutreffend ausführt, ist durch die seitens der Klägerin bewirkte Ausfolgung der 15 Ballen an die Spediturfirma R. das Eigentum an der Ware nicht auf den Beklagten übergegangen. Eigentümer der Stoffe wäre der Beklagte erst dadurch geworden, daß er die ihm am Orte seiner Handelsniederlassung zugelieferte Ware annahm und bezieht. Daß mit der Auslieferung der 15 Ballen an R. der Beklagte das Eigentum daran erworben habe, nimmt übrigens auch der Berufungsrichter nicht an. Mit der Wendung, der ordnungsmäßig gewählte Spediteur werde Empfangsbevollmächtigter des Käufers, sollte — wie der Zusammenhang ergibt — nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verkäufer mit der Ausfolgung der Ware an den Spediteur die ihm zunächst obliegende Leistung (§ 447 Abs. 1, § 269 BGB.) erfüllt und für Schäden, die der Spediteur bei Ausführung der

Beförderung schuldhaft verursacht, nicht zu haften habe. Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, für dessen sorgfältige Auswahl der Verkäufer dem Käufer verantwortlich ist, geht nach § 447 Abs. 1 die Gefahr auf den Käufer über. Diese Gefahrtragung umfaßt aber nicht bloß die im § 446 Abs. 1 ausdrücklich erwähnten Veränderungen im Bestande der Sache, nämlich deren zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung. Sie bezieht sich vielmehr auch auf andere, nicht vom Verkäufer verschuldete Vorkommnisse, durch die zwar am Bestande des Kaufgegenstandes nichts geändert, aber die Lage des Käufers insofern erschwert wird, als dieser die Ware nur gegen eine besondere, außerhalb der Verpflichtung aus § 448 Abs. 1 liegende Leistung vom Spediteur ausgeliefert erhalten soll. Denn der dem § 447 Abs. 1 zugrunde liegende Gedanke, daß der Verkäufer, der die Versendung betreibt, im Interesse des Käufers tätig wird, dessen Geschäfte führt, und deshalb für das weitere Schicksal des dem berufsmäßigen Versender übergebenen Kaufgegenstandes nicht verantwortlich sein soll, trifft ebensowohl auf den hier vorliegenden Sachverhalt wie auf die im § 446 Abs. 1 angeführten Veränderungen des Bestandes der Sache zu. Es ist kein vernünftiger Grund denkbar, warum der Käufer, wenn sogar die zufällige Verschlechterung und der zufällige Untergang der Kaufsache auf seine Rechnung geht, nicht auch dann die Gefahr tragen soll, wenn der ordnungsmäßig ausgewählte Spediteur aus eigener Entschließung die Ware mit einer Versicherung belastet hat, von deren Bezahlung er ihre Ausfolgung an den Käufer abhängig macht. So liegt aber die Sache im gegenwärtigen Falle. Ob die von R. und seinem Beauftragten W. genommenen Versicherungen dem Willen oder wenigstens dem Interesse des Beklagten entsprachen oder nicht, kommt für das Verhältnis der Prozessparteien zueinander nicht in Betracht; hier ist allein erheblich die vom Vorberrichter festgestellte Tatsache, daß die Versicherungen lediglich von den beiden Speditoren ohne Zutun und Wissen der Klägerin eingegangen worden sind. Zwischen den Parteien hatte irgendwelche Abrede wegen etwaiger Versicherung der Ware nicht stattgefunden; mit Schreiben vom 27. September 1918 teilte Klägerin dem Beklagten unter anderem mit, er möge sich wegen der Versicherung mit dem Spediteur R. in Verbindung setzen. Auch die Haftung der Klägerin aus § 278 BGB. hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt. Der Spediteur R. ist dadurch, daß ihn die Klägerin mit der Versendung beauftragte, nicht deren Erfüllungsgehilfe geworden, weder in Beziehung auf die Versendung an sich, noch hinsichtlich der Ablieferung der in Berlin angekommenen Ware an den Beklagten. Denn bei der Versendung der Ware von Erfurt nach Berlin handelte es sich für die Klägerin von vornherein nur um die Verpflichtung, einen ge-

eigneten Spediteur, Frachtführer oder dergleichen mit der Beförderung zu betrauen, nicht darum, daß sie die Arbeit nötigenfalls selbst ausführte. Das Reichsgericht hat denn auch in solchen Fällen die Anwendbarkeit des § 278 regelmäßig verneint (vgl. z. B. RGZ. Bd. 62 S. 331).

Die Klägerin hat ihrer Verpflichtung gemäß die Ware nach Berlin versandt und dort dem Beklagten tatsächlich angeboten. Damit hat sie die Voraussetzungen erfüllt, unter denen sie bei der Annahmeverweigerung des Beklagten zur Forderung des Kaufpreises berechtigt ist. Das Verlangen des Spediteurs, Beklagter habe, um die Ware ausgefolgt zu erhalten, die 308 *M* Versicherungskosten zu bezahlen, steht der Annahme, daß Klägerin ihre Leistung so, wie sie von ihr aus zu bewirken war, tatsächlich angeboten hat, nicht im Wege. Denn sie hat dem Beklagten gegenüber weder die ohne ihr Zutun geschehene Belastung der Ware mit den Versicherungsgebühren noch auch das gedachte Verlangen des Spediteurs zu vertreten, einerlei, ob die Eingehung der Versicherungen dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Beklagten entsprach, der nach seiner Angabe bezüglich sämtlicher bei ihm ein- und ausgehender Waren ein für alle Male versichert war und deshalb den Brief des R. vom 28. September 1918 unbeantwortet gelassen hat. Von einem Rechte des Beklagten, die Zahlung des Kaufpreises bis zur Ablieferung der mit Versicherungskosten nicht belasteten Ware zu verweigern, kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Die Klägerin braucht auch nicht, wie die Revision meint, dafür zu sorgen, daß der von ihr beauftragte Spediteur nicht „unberechtigte Forderungen“ gegen den Beklagten erhebe. Denn abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle des § 447 Abs. 2 BGB. haftet der Verkäufer dem Käufer nicht über ein bei der Beauftragung des Spediteurs, insbesondere bei dessen Auswahl begangenes Verschulden hinaus. Von den im § 373 HGB. vorgesehenen Rechten konnte Klägerin Gebrauch machen, sie mußte es aber nicht; sie kann auch, wie sie getan hat, Bezahlung des Kaufpreises fordern. Das vom Berufungsgerichte verwertete Präjudiz der Genehmigung (§ 377 Abs. 2 HGB.) kommt im vorliegenden Falle, da es zur Ablieferung der Ware an den Käufer wegen dessen Weigerung, die 308 *M* zu zahlen, nicht kam, überhaupt nicht in Frage. Ob der Beklagte, wie der Vorderrichter annimmt, die Überlassung der Ware zur Untersuchung ohne Zahlung der Versicherungsgebühren verlangen konnte, ist mindestens zweifelhaft. Keinesfalls konnte aber die Ware im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. als genehmigt gelten; denn Voraussetzung hierfür ist die wirkliche Ablieferung der Ware an den rümpflichten Käufer (vgl. Staub-Könige, HGB. § 377 Anm. 17).

Ohne Frage hat sich die Lage des Beklagten durch die von den

Speditoren auf die Ware gelegten Versicherungen ungünstiger gestaltet. Die Klägerin kann aber der Beklagte, wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, hierfür nicht verantwortlich machen, eben weil die Veränderung ganz unabhängig von ihrem Willen nach dem Zeitpunkte, da die Gefahr auf den Käufer überging, eingetreten ist. In seinem Verhältnis zum Verkäufer war der Beklagte bei Vermeidung der Verzugsfolgen (§§ 293 ff. BGB.) zur Annahme der ihm in Berlin tatsächlich angebotenen Leistung verpflichtet; wegen der Versicherungskosten hat er sich mit den Speditoren auseinanderzusetzen. Insofern der Firma R. in E. oder ihrer Beauftragten, der Berliner Speditorenfirma B., trotz des Schweigens des Beklagten auf das Schreiben des R. vom 28. September 1918 ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag auf Erstattung der ausgelegten Versicherungskosten zustehen sollte, ist die Weigerung, die Ware dem Beklagten auszufolgen, in dem gesetzlichen Pfandrechte des Speditors wegen Auslagen und Verwendungen (§ 410 BGB.) begründet. Stand den Speditoren ein solcher Erstattungsanspruch und demgemäß auch ein Pfandrecht an der Ware nicht zu, so war das Verlangen nach Ersatz der 308 M. und die Weigerung der Herausgabe des Gutes unberechtigt, da in diesem Falle ein Pfandrecht nach § 410 BGB. nicht bestand. Näherer Erörterungen hierüber bedarf es hier nicht, weil das Verhältnis zwischen den Parteien durch diese Fragen nicht berührt wird.

Auf § 434 BGB. kann der Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, seine Weigerung, den Kaufpreis zu bezahlen, gleichfalls nicht stützen. Dies ergibt sich schon aus den obigen Ausführungen. Wenn die Versicherungen erst nach dem Zeitpunkte des Überganges der Gefahr auf den Beklagten von den Speditoren ohne Zutun und Wissen der Klägerin genommen wurden, so handelt es sich dabei nicht um Rechte Dritter im Sinne jener Vorschrift. Denn hierunter sind Rechte zu verstehen, die zur Zeit des Kaufabschlusses schon bestanden und von denen demgemäß der Verkäufer, in der Regel wenigstens, Kenntnis haben konnte. Ob die Anwendung des § 434 dann in Frage käme, wenn die Versicherungen mit Wissen oder gar auf Betreiben der Klägerin eingegangen worden wären, kann dahinstehen, da diese Voraussetzung nicht vorliegt."